

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

3 (17.2.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Februar

1911.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Evang. Ortskirchensteuer-Verordnung betr.

Bekanntmachung.

Die Evang. Ortskirchensteuer-Verordnung betr.

Die vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 1. Februar l. J. mit unserem Einverständnis erlassene und in Nr. IV S. 69/94 des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts von 1911 veröffentlichte Verordnung, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betr., geben wir unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (K.G. u. V.Bl. S. 149), zur Darnachachtung bekannt, indem wir bezeichnete Nummer des staatlichen Gesetzes- u. Verordnungsblatts gegenwärtiger Nummer des kirchlichen Gesetzes- u. Verordnungsblatts als Anlage beifügen.*)

Durch diese Nachtragsverordnung wird in Vollzug der Artikel II und III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. V.Bl. S. 436, K.G. u. V.Bl. S. 151), die Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Mai 1908 (Staatl. G. u. V.Bl. S. 117, Anlage zum K.G. u. V.Bl. Nr. IX vom 10. Juni 1908) mit Wirkung vom 1. Januar 1911 entsprechend geändert, um sie mit den neuen Vorschriften über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Einklang zu bringen. Die dadurch eingetretenen Änderungen an der Ortskirchensteuer-Verordnung ergeben sich

*) Die der Nummer des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts vor- und nachgehefteten farbigen Abschlußblätter sind f. Z. miteinbinden zu lassen.

in der Hauptsache ohne weiteres aus der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes (Staatl. G. u. V.Bl. 1910 S. 217 u. 226) und der im Anschluß daran durch Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und der zugehörigen Gemeindevoranschlagsanweisung erfolgten Umgestaltung der Gemeindebesteuerung (Staatl. G. u. V.Bl. 1910 S. 537, 554, 597 u. 707, 1911 S. 6) sowie aus der durch das Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Änderung des Ortskirchensteuergesetzes. Dabei ist darauf zu achten, daß der in Artikel 12 Absatz 2 und 16 Absatz 1 dieses angeführte § 93 der Gemeinde- und Städteordnung infolge der vom 1. Januar 1911 an gültigen Fassung der Gemeinde- und Städteordnung (vgl. Staatl. G. u. V.Bl. 1910 S. 597) die Bezeichnung 107 erhalten hat und aus dem gleichen Grund die Bezeichnungen der auf Seite 157 des R. G. u. V.Blatts von 1910 weiter aufgeführten §§ 82 und 84 dieser Ordnung in §§ 96 und 99 geändert sind.

Was die wesentlichsten Änderungen der Ortskirchensteuer-Verordnung anbelangt, so ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. An Stelle der bisherigen Einkommensteueranschlüsse sind die neuen Einkommensteuersätze getreten. Als solche kommen nicht nur die Steuersätze für die zur Staatssteuer veranlagten Einkommen von 900 *M* und darüber (vgl. den auf S. 155 des R. G. u. V.Blatts von 1910 abgedruckten Tarif für die staatliche Einkommensteuer), sondern auch die 3 *M* betragenden Steuersätze für die nur zu den Gemeindeumlagen beziehbaren Einkommen von 500 bis ausschließlich 900 *M* (vgl. die Fußnote am Schluß der Seite 157 ebendasselbst) in Betracht. Doch kann durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Bezug der Einkommen unter 1000 *M* — d. i. der Einkommensteuersätze unter 8 *M* — auch weiterhin verzichtet werden. Vgl. Artikel 14 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes und § 6 Abs. 3 der nunmehrigen Ortskirchensteuer-Verordnung.

2. Der Steuerfuß für die örtlich-kirchliche Einkommensteuer wird in Hundertteilen — d. i. in Pfennigbeträgen — von je 1 *M* Steuersatz ausgedrückt, während die Steuer von den Vermögenssteuerwerten auch weiterhin von je 100 *M* Steuerwert erhoben wird. An Ortskirchensteuer entsprechen von nun an je einem Pfennig von 100 *M* Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens oder je einem halben Pfennig von 100 *M* Steuerwert des Kapitalvermögens je 1,6 Pfennig von 1 *M* Einkommensteuersatz. Vgl. § 18 Abs. 6 der Verordnung. Dem entsprechend sind in Spalte 2 und 3 der Darstellung der dem Kirchensteuerzuschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (Beilage II der Verordnung) dem Grundsatz nach die Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf

Zehntel und die Einkommensteuerätze im 160fachen Betrag auszuwerfen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung). Eine etwaige ausnahmsweise Festsetzung des Bezugs der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens oder der Einkommensteuerätze nach § (93, nunmehr) 107 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung).

Um die Anwendung der geänderten Ortskirchensteuer-Verordnung tunlichst zu erleichtern, sind die auf den Abschnitt A II „Feststellung der dem Steuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerätze“ sich beziehenden §§ 2—8 vollständig in Ziffer 1 der Nachtragsverordnung aufgenommen, obwohl die §§ 3 und 8 an sich nicht geändert wurden.

Im übrigen ist bezüglich der vorliegenden Abänderung und Ergänzung der Ortskirchensteuer-Verordnung weiter erläuternd beizufügen:

1. Durch den neuen — vierten — Absatz zu Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes ist die Möglichkeit gegeben, von der Feststellung und Erhebung geringfügiger Ortssteuerbeträge unter 20 Pfennig, welche die damit verbundenen Mühen und Kosten nicht lohnen, allgemein Umgang zu nehmen. Die Beschlußfassung hierüber ist aus Zweckmäßigkeitsgründen den Kirchengemeinderäten als den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden überlassen. Einer Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung oder staatlicher Genehmigung bedarf es dazu nicht.

Die Bestimmung ist so zu verstehen, daß der Gesamtbetrag der Ortskirchensteuer eines Pflichtigen — d. i. die Steuerbeträge der einzelnen Steuergattungen zusammengerechnet — auf einer Bemerkung weniger als 20 Pfennig ergeben muß. Die Steuern der gemischten Ehen sind von der Freilassung der Beträge unter 20 Pfennig nicht ausgenommen. Es kann hienach z. B. ein in gemischter Ehe lebender Evangelischer, der an sich 38 Pfennig zu zahlen hätte, wenn beide Ehegatten evangelisch wären, im Falle der Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmung nicht mit $\frac{38}{2} = 19$ Pfennig beigezogen werden, er ist vielmehr steuerfrei zu lassen. Vgl. hiezu § 6 Abs. 4 der Verordnung.

Wenn von der Bestimmung Gebrauch gemacht wird, handelt es sich nicht um einen Nachlaß im einzelnen Fall, sondern um einen allgemein bewilligten Nachlaß für alle Beträge unter 20 Pfennig.

Der Beschluß des Kirchengemeinderats über die Anwendung fraglicher Vorschrift soll dem Großh. Steuerkommissär wenn tunlich bereits in der Benachrich-

tigung nach § 2 der Ortskirchensteuer-Verordnung mitgeteilt werden. Da aber die Anwendung in der Regel in den Fällen der erstmaligen Aufstellung eines Ortskirchensteuervoranschlags Schwierigkeiten begegnen wird, ist durch den neuen — dritten — Absatz von § 26 der Verordnung eine nachträgliche Beschlussfassung darüber zugelassen. Der Beschluß ist dem Steuerkommissär und dem Oberkirchenrat alsdann spätestens bei der Mitteilung nach § 25 der Verordnung zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Vorschriften in § 18 Abs. 5 und 6 der Verordnung über Aufrundung oder Abrundung der Einzelsteuerfüße wurden aus Gründen des praktischen Bedürfnisses ergänzt.

3. Die Änderung der Bestimmung in § 20 Abs. 3 wegen Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen u. dgl. über bevorstehende Beschlussfassung bezüglich des Kirchensteuervoranschlags und der Ausführung kirchlicher Bauten war durch die neue Fassung des § 100, jetzt 114 der Gemeindeordnung nötig geworden. Die nunmehrige Vorschrift schließt sich der leichteren Handhabung wegen tunlichst an den bisherigen Wortlaut der Verordnung an.

4. Die neue Bestimmung in § 33 Abs. 3 über die Grundlagen der Ortssteuerfeststellung bei abgeordneten Bemerkungen entspricht dem bisherigen tatsächlichen Verfahren.

Was die Beilagen zu der Ortskirchensteuer-Verordnung anbelangt, so sind die Beilagen I und II sowie Teile von Beilage III in neuer Fassung der Nachtragsverordnung beigelegt. Im übrigen sind die erforderlich gewordenen Änderungen an den Beilagen — IV bis VIII — aus den Ziffern 18–21 dieser Verordnung zu ersehen. An der Beilage IX sind Änderungen nicht eingetreten.

Bezüglich der Feststellung der Steuerfüße für die örtlich-kirchliche Einkommensteuer in denjenigen Kirchengemeinden, deren Ortskirchensteuervoranschläge über den 1. Januar 1911 hinaus wirksam bleiben, verweisen wir auf den neuen Absatz 3 von § 52 der Ortskirchensteuer-Verordnung (siehe unter Ziffer 16 der Nachtragsverordnung) und die besonderen Verfügungen an die betreffenden Kirchengemeinderäte.

Die bisherigen Bestimmungen über den Bezug der Vordrucke zu Arbeiten für die Ortskirchensteuer bleiben auch weiterhin in Kraft. Vgl. die Bekanntmachung vom 1. Juni 1908, den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes betr., und D. II der Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften (K. B. u. V. Bl. 1908 S. 101 u. 131). Mit der Bestellung von Vordrucken zu gemeinsamen Forderungs-

zetteln nach Beilage 13 der Evang. Landeskirchensteuer-Berordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1910 (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 1) ist bis zur Bekanntgabe des Steuerfußes für die landeskirchliche Einkommensteuer zuzuwarten.

Die durch die vorliegende Nachtragsverordnung an der Ortskirchensteuer-Berordnung eingetretenen Änderungen sind in den bei den Kirchengemeinderäten und Ortssteuererhebern befindlichen Stücken der vorstehend genannten Sammlung, zu welcher demnächst ein Nachtrag (I) erscheinen wird, entsprechend vorzumerken.

Karlsruhe, den 9. Februar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.